

HVBG-Info 28/1998 vom 23.10.1998, S. 2606 - 2606, DOK 191.2-PL

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 08.12.1990 - VB 122/98

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 08.12.1990 Zusammenfassung:

Es wird darüber informiert, daß die polnische Sozialversicherung (Gesundheitseinrichtungen) die Sachleistungskosten für in Deutschland lebende FRG-Berechtigte nur übernimmt wenn die Kosten durch Arztberichte, Rechnungen usw. detailliert belegt werden. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00009835 = VB 122/98 vom 24.09.1998